

GRUNDSÄTZE

für die

Verwendung der Jugendpflegemittel, der Mittel zur Förderung des Sportes und für Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen

A Allgemeines

Die Stadt stellt in jedem Jahr im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mittel zur Förderung der Jugendarbeit und des Sportes zur Verfügung. Sie ist dadurch in der Lage, den Jugendgruppen durch Zuschüsse einen finanziellen Handlungsspielraum zu verschaffen, der es ihnen erlaubt, auch Jugendliche zu betreuen und zu fördern, die in unzureichenden wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die städtischen wie auch die anderen öffentlichen Zuschüsse sind immer nur zur Ergänzung der eigenen Mittel gedacht und sollen auch die finanzielle Eigeninitiative der Gruppen und eines jeden Einzelnen fördern. Diese Grundsätze sollen dazu beitragen, die Fördermittel der Stadt möglichst gerecht zu verteilen.

B Einzelregelungen

1. Zuschuss nach Grundbetrag und Mitgliedern (Pauschalzuschuss) an Jugendgruppen (HHSt. 4600.7000)

Jugendgruppen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Gruppen, die Jugendarbeit betreiben und dem Stadtjugendring angehören. Sie erhalten jährlich einen Pauschalzuschuss, bestehend aus Grundbetrag und Ergänzungsbetrag, der nach der Mitgliederzahl - Stichtag 1.1. des betreffenden Rechnungsjahres - errechnet wird.

Jugendgruppen, die keine Jugendarbeit im Sinne der Satzung des Stadtjugendringes betreiben, haben keinen Anspruch auf den Pauschalzuschuss. Diese Feststellung trifft der Stadtjugendpfleger.

a) Höhe des Grundbetrages:

bis 10 Mitglieder	=	77,00 EURO
für 11 – 100 Mitglieder	=	102,00 EURO
ab 101 Mitglieder	=	128,00 EURO

b) Höhe des Ergänzungsbetrages für jedes Mitglied:

Alle Jugendgruppen erhalten einen einheitlichen Ergänzungsbetrag in Höhe von 2,00 EURO je Mitglied.

2. Zuschüsse für Wanderfahrten der Jugendgruppen des Stadtjugendringes

Den Jugendgruppen wird für ihre Mitglieder oder Teilnehmer aus anderen dem Stadtjugendring angehörenden Jugendgruppen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die an Wanderfahrten und Jugendlagern teilnehmen, ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 2,00 EURO je Tag gewährt. Innerhalb des Stadtgebietes werden nur Lager in den Ortschaften Alvern und Lopau berücksichtigt. Im übrigen gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Der Veranstalter hat die Fahrt mit der voraussichtlichen Dauer, der Teilnehmerzahl und dem Fahrtziel auf einem im Schulamt der Stadt erhältlichen Formblatt bis 4 Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung bei der Stadt anzumelden.
- b) Die Stadt teilt den Jugendgruppen den zu erwartenden Zuschuss der Höhe nach mit. Auf besonderen Antrag kann von der Stadt ein Vorschuss bis zur Höhe von 75% der voraussichtlichen Leistungen gewährt werden.
- c) Der Veranstalter hat den Zuschussantrag unmittelbar nach Abschluss der Wanderfahrt schriftlich im Schulamt der Stadt zu stellen. Der Antrag (die Stadt stellt die hierfür erforderlichen Formulare zur Verfügung) muss enthalten:
 1. Fahrtziel,
 2. Dauer der Wanderfahrt,
 3. Anzahl der Teilnehmer, davon Mitglieder der Jugendgruppe,
 4. Name und Anschrift des oder der Gruppenleiter und
 5. die ausgefüllte Teilnehmerliste.
- d) Eine Wanderfahrt muss mindestens 3 Tage dauern. An einer Fahrt müssen mindestens 5 Anspruchsberechtigte teilnehmen. Der Zuschuss wird bis zu höchstens 4 Wochen = 28 Tage im Jahr gewährt.
- e) Der Zuschuss wird an den Veranstalter mit der Auflage ausgezahlt, im Finanzierungsplan der Wanderfahrten sicherzustellen, dass auch Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen an der Wanderfahrt teilnehmen können. Die Verteilung an die in Frage kommenden Kinder und Jugendlichen nimmt der Veranstalter vor. Er kann die Höhe der einzelnen Zuschussbeträge je nach Bedürftigkeit staffeln.
- f) Die Stadt fordert die Zuschüsse ganz oder teilweise zurück, wenn zu Ziff. 2c unrichtige Angaben gemacht wurden oder diese nicht spätestens unmittelbar nach Beendigung der Fahrt berichtet wurden.

3. Zuschüsse zur Förderung des Jugendwanderns an kleinere Gruppen im Einzelfall

Um das Jugendwandern zu fördern, kann an kleinere Gruppen, die nicht die Voraussetzungen der Ziff. B 2. erfüllen, ein Zuschuss für Wanderfahrten gezahlt werden. Für das Antragsverfahren gelten dieselben Bestimmungen wie unter Ziff. B 2. Darüber hinaus ist diesem Antrag ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Über die Höhe entscheidet die Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Zuschüsse für Jugendleiter/Jugendgruppenleiter während der Teilnahme an Wanderfahrten und Jugendlager der Jugendgruppen des Stadtjugendringes Munster

Die Veranstalter erhalten für anerkannte Jugendleiter/Jugendgruppenleiter, die an Wanderfahrten und Jugendlagern teilnehmen, einen Zuschuss in Höhe von 4,00 EURO je Tag. Für je angefangene 10 Teilnehmer wird ein Jugendleiter/Jugendgruppenleiter bezuschusst. Nehmen bei Fahrten bis zu 10 Jugendlichen Jungen und Mädchen gemeinsam an einer vorgenannten Veranstaltung teil, werden jeweils ein weiblicher und ein männlicher Jugendleiter/Jugendgruppenleiter anerkannt. Ziff. 2c gilt entsprechend.

5. Zuschüsse für zentrale Veranstaltungen des Stadtjugendringes Munster

Dem Stadtjugendring können für zentrale Veranstaltungen und für Anschaffungen Mittel im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellt werden.

6. Zuschüsse für Veranstaltungen außerhalb des Stadtjugendringes bzw. der Jugendgruppen des Stadtjugendringes Munster

Nehmen Berechtigte nach diesen Grundsätzen, die Mitglieder einer dem Stadtjugendring Munster angehörenden Jugendgruppen sind, an Veranstaltungen anderer Jugendringe oder anderer Jugendgruppen teil, so kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuss gem. Ziff. B 2. gezahlt werden. Das gilt auch für Berechtigte, die einer Jugendgruppe angehören, die es in Munster nicht gibt, wenn diese Mitglied in einem anderen Jugendring ist.

7. Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

a) Kindererholungskuren nach § 36 BSHG (vorbeugende Gesundheitshilfe)

Der Stadt erwachsen keine Kosten. Die evtl. aufzuwendenden Sozialhilfemittel trägt der Landkreis.

b) Kindererholungskur nach § 36 BSHG in Verbindung mit §§ 1237, 1305 und 1306 RVO

Der Stadt erwachsen keine Kosten. Diese werden vom jeweiligen Rentenversicherungsträger und vom Landkreis getragen.

c) Kinder- und Jugendpflfegemaßnahmen (HHSt. 4600.7000)

Zu Kinder- und Jugenderholungspflfegemaßnahmen, die nach den Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Jugenderholungspflege - Rd.Erl. des Nds. Kultusmin. vom 09.04.1965 – durchgeführt und die vom Landkreis Soltau-Fallingbostel veranlasst werden, zahlt die Stadt einen Zuschuss von 2,00 EURO pro Tag und Kind.

Nähere Auskünfte zu den Erholungsmaßnahmen nach Buchstaben a) und b) erteilt das Sozialamt

8. Mittel zur Förderung des Sportes (HHSt. 5500.7000)

Trainingswochenenden der Sportvereine im Jugendwaldheim Oerrel werden analog der Zuschüsse für Wanderfahrten der Jugendgruppen des Stadtjugendringes gem. Ziff. B 2 der Richtlinien gefördert.

Die Stadt und der Landkreis Soltau-Fallingbostel stellen den Sportvereinen die Sportstätten (Sportplätze und Hallen) zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung.

Daneben werden folgende Zuschüsse gewährt:

a) Zuschüsse für Übungsleiter

Für vom Kreissportbund anerkannte Übungsleiter erhalten die Sportvereine einen Zuschuss von jährlich 102,00 EURO. Der Zuschuss ist schriftlich unter Angabe der Namen der Übungsleiter zu beantragen. Die Anerkennung als Übungsleiter ist nachzuweisen.

b) Zuschüsse für besondere Veranstaltungen und Beschaffungen

Die Stadt gewährt für besondere Veranstaltungen oder Beschaffungen der Sportvereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse, insbesondere für

- 1) eine Ausfallbürgschaft für das Pfingstturnier,
- 2) Jubiläumsveranstaltungen,
- 3) einmalige Investitionen.

Die Zuschüsse sind vorher schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.

9) Ausnahmefälle

Der Bürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) Leistungen gewähren, die nicht in den Ziff. 1 - 8 geregelt sind. Er hat darüber im Verwaltungsausschuss zu berichten.

- C Der Rat hat diese Richtlinien am 21. Mai 1992 nach Empfehlung des Stadtjugendringes Munster e.V. und nach Anhörung des Stadtjugendpflegers sowie nach Beratung im Sport- und Jugendpflegeausschuss beschlossen.

Munster, den 21. Mai 1992

Bürgermeister

Stadtdirektor

- Änderung in Abschnitt B, Ziff. 2, Abs. 1 durch Ratsbeschluss vom 3.6.1997 -
- Änderung in Abschnitt B Ziff. 1 a + b, 2, 4, 7 c und 8, B 8 und B 9 durch Ratsbeschluss vom 03.05.2001, gültig ab 01.01.2002